
Eingereicht durch:	Eingang:	23.06.2005
Wagner, Sieglinde	Weitergabe:	23.06.2005
Fraktionslose Bezirksverordnete	Fälligkeit:	07.07.2005
	Beantwortet:	31.10.2005
Antwort von:	Erledigt:	01.11.2005
BzBm Weber		

Betr.: Gesundheitsrisiken der Beschäftigten im BHH Steglitzer Kreisel

Ich frage das Bezirksamt:

1. Werden Asbestfasern vollständig durch die Filteranlage im Steglitzer Kreisel aufgehalten?
2. Ist es ausgeschlossen, dass durch die Lüftungsanlage Asbestfasern in Räume gelangen, die als vollständig asbestfrei eingestuft sind?
3. Kann garantiert werden, dass Tabakrauch in Form von ultrafeinem Staub durch die Filter der Belüftungsanlage vollständig aufgehalten wird?
4. In welcher Weise wird das Gesundheitsrisiko, das von Asbest ausgeht, durch Tabakrauch potenziert? Bitte in Zahlen angeben.
5. In welcher Relation steht das mögliche Gesundheitsrisiko im Steglitzer Kreisel, das von Asbest ausgeht, im Verhältnis zu dem Gesundheitsrisiko, das vom Passivrauchen im Kreisel ausgeht?
6. Müsste aufgrund der hohen Gefahr, die von der Kombination von Passivrauchen und Asbest ausgeht, das Rauchen im Kreisel untersagt werden?

Sieglinde Wagner

Antwort des Bezirksamts

Die nachstehend aufgeführte Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Ich frage das Bezirksamt

1. *Werden Asbestfasern vollständig durch die Filteranlage im Steglitzer Kreisel aufgehalten ?*
2. *Ist es ausgeschlossen, dass durch die Lüftungsanlage Asbestfasern in Räume gelangen, die als vollständig asbestfrei eingestuft sind ?*
3. *Kann garantiert werden, dass Tabakrauch in Form von ultrafeinem Staub durch die Filter der Belüftungsanlage vollständig aufgehalten wird ?*
4. *In welcher Weise wird das Gesundheitsrisiko, das von Asbest ausgeht, durch Tabakrauch potenziert ? Bitte Zahlen angeben.*
5. *In welcher Relation steht das mögliche Gesundheitsrisiko im Steglitzer Kreisel, das von Asbest ausgeht, im Verhältnis zu dem Gesundheitsrisiko, das vom Passivrauchen im Kreisel ausgeht ?*
6. *Müsste aufgrund der hohen Gefahr, die von der Kombination von Passivrauchen und Asbest ausgeht, das Rauchen im Kreisel untersagt werden ?*

- Zu 1) Die Lüftungsanlage des BHH Steglitzer Kreisel saugt die Außenluft in einer Höhe von ca. 100 m über Terrain durch einen Schwebstofffilter (F 7) an. Hierbei werden eventuell in der Außenluft vorhandene Asbestfasern ausgefiltert.
- Zu 2) Durch die Lüftungsanlage können keine Asbestfasern von Außen in die Räume des BHH gelangen. Für den Innenbereich gilt das gleiche, da jeder Raum separat mit Frischluft gespeist wird und die Abluft, direkt nach verlassen des Raumes der Außenluft zugeführt wird. Im übrigen existiert nach Kenntnis des Hochbauamtes im BHH kein Raum, der als vollständig asbestfrei eingestuft wird.
- Zu 3) Nein. Die in der Belüftungsanlage befindlichen Schwebstofffilter vermögen zwar Asbestfasern auszufiltern, für Tabakrauch trifft dies aber nicht zu. Ob Tabakrauch in der Außenluft in 100 m Höhe vorhanden ist, wurde nicht untersucht. Dies ist jedoch als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.
- Zu 4) Es besteht ein Synergismus zwischen den Risiken der Exposition von Tabakrauch und Asbestfasern. Man geht allgemein davon aus, daß zwei Risiken nicht addiert, sondern miteinander multipliziert werden müssen, um das Gesamtrisiko zu beschreiben.
- Zu 5) Das Krebsrisiko durch Passivrauchen ist nach Aussage des Bundesgesundheitsamtes (1988) 100fach so groß wie das durch eine Asbestbelastung von 1000 Fasern/m³. Das asbestbedingte Risiko einer Arbeitsstätte - unter der Annahme einer hohen Asbestbelastung von 1000 Fasern/ m³ Raumluft über 5 Jahre, die im Kreisel nur unter „worst case“-Bedingungen denkbar ist, wird auf 0,3 bis 0,4 Krebserkrankungen pro 100.000 Exponierte geschätzt.
- Zu 6) Nach Einschätzung des LuV Gesundheit ist von gesundheitlicher Seite das Rauchen zu untersagen, da die nicht vollkommen auszuschließende Asbestexposition das bereits hohe Gesundheitsrisiko, das durch das Rauchen entsteht, synergistisch verstärken kann. Passivrauchen, insbesondere bei Benutzung des Treppenhauses des BHH, das nicht über ein Belüftungssystem verfügt, stellt bereits eine Gesundheitsgefahr dar, die durch die nicht auszuschließende Asbestgefahr des Hauses ebenfalls noch verstärkt werden könnte.
Dieser Einschätzung hinsichtlich des Treppenhauses widerspricht das LuV Bauen. Es führt an, das zumindest bei vollständigem Betrieb der Lüftungsanlage während der Dienstzeiten im BHH das vom LuV Gesundheit beschriebene Ereignis nicht eintreten kann, da ansonsten der Gutachter einer weiteren Nutzung des BHH bis Ende 2007 nicht hätte zustimmen dürfen.

Im BHH besteht auf freiwilliger Basis in den Etagen 17 bis 20 seit dem 01.04.2005 ein generelles Rauchverbot. Bis zum 31.12.2005 läuft eine Testphase, nach deren Ende eine erneute Mitarbeiterbefragung durchgeführt wird. Darüber hinaus besteht im BHH ein generelles Rauchverbot im Eingangsbereich im Erdgeschoß, in den Fluren und Aufzugsvorräumen sowie in allen Aufzügen. In der Kantine ist sowohl ein Raucher- wie auch ein Nichtraucherbereich vorhanden. Nach Auswertung der Rauchverbots-Testphase in den Etagen 17 bis 20 ist nicht ausgeschlossen, daß der Rauchverbotsbereich auf freiwilliger Basis ausgeweitet wird.

Herbert Weber
Bezirksbürgermeister